



21-366 B3.5.2

Schriftliche Anfrage von Angelika Murer Mikolasek (glp/GEU) und 5 Mitunterzeichnende betreffend "Kinderkrippen: Standards und Aufsicht"
GR Geschäft Nr. 84/2021 / Beantwortung

Ausgangslage

Gemeinderätin Angelika Murer Mikolasek (glp/GEU) und 5 Mitunterzeichnende haben am 5. Juli 2021 (Eingang Stadtrat: 6. Juli 2021) folgende schriftliche Anfrage eingereicht:

"Kinderkrippen: Standards und Aufsicht"

Einleitung

In den Medien wird immer wieder über die Qualität von Kinderkrippen debattiert: Unter anderem stehen Missstände in den Krippen und Qualitätsprobleme in der Branche, aber auch die Qualität der Aufsicht und die Handhabung der Gemeinden im Fokus.

*Eltern können von aussen nicht immer merken, wenn in der Kita etwas schief läuft. Umso wichtiger sind Mindeststandards sowie eine griffige Aufsicht. Gemäss Medienberichten werden für die Stadt Zürich fehlende Kapazitäten bei der Aufsicht bemängelt, welche regelmässige Besuche in den Krippen gar nicht möglich machen würden. Zudem könnten bei angemeldeten Besuchen viele Missstände nicht aufgedeckt werden. Weiter würden Betreuer*innen, welche Missstände am besten wahrnehmen könnten, diese nur selten melden, weil sie sich vor Konsequenzen fürchten oder sie nicht daran glauben, dass der Besuch der Aufsicht eine Verbesserung brächte. Hinzu kommen Schwierigkeiten bei der Beweisführung oder zu tiefe Bussen bei Beanstandungen.*

*Während die Kantone für die – nicht besonders strengen – pädagogischen Standards zuständig sind, obliegt den Gemeinden die Aufsicht und sie können neben der Aufsicht auch über Leistungsvereinbarungen und Zusatzleistungen für Subventionen Anreize schaffen. Für die Stadt Dübendorf sind über Website oder Geschäftsbericht wenig Informationen hierzu zu finden. Mit der folgenden Anfrage möchten wir hier für die Dübendorfer*innen Transparenz schaffen.*

Fragen:

1. Wie viele Krippen gibt es in Dübendorf und wieviele davon verfügen über eine Qualitäts-Auszeichnung wie das Label QualiKita?
2. Werden im Rahmen der Subventionierung für familienergänzende Tagesbetreuung in Dübendorf qualitative Anforderungen an die Krippen gestellt, welche über die kantonalen Vorgaben hinausgehen? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie ist in Dübendorf die Krippenaufsicht organisiert (Zuständige Abteilung, Ressourcen, Stellenprozente) und wie nimmt sie ihre Funktion wahr (Art und Häufigkeit der Kontrollen)?
4. Finden regelmässige Besuche (u.a. auch unangekündigt) statt, wenn ja in welchen Abständen, wenn nein, warum nicht?
5. Wie viele Verstösse wurden durch die Krippenaufsicht (aufgrund von Meldungen sowie aufgrund eigener Aufsichtstätigkeit) in den letzten drei Jahren festgestellt und welche Sanktionsmassnahmen wurden ergriffen?
6. Ist der Stadtrat der Ansicht, dass die Qualität der Kinderkrippen in Dübendorf gewährleistet ist? Wenn nein, warum nicht und wie gedenkt der Stadtrat, dem Problem zu begegnen?"



Erwägungen

Der Stadtrat hat schriftliche Anfragen gestützt auf Art. 53 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf innert zwei Monaten, d.h. im vorliegenden Fall bis spätestens 6. September 2021 zu beantworten. Angelika Murer Mikolasek hat sich aufgrund der Sommerferien und der dadurch sehr knappen Frist für die Beantwortung bereit erklärt, die Frist bis am 12. September 2021 zu verlängern.

Beschluss

Die schriftliche Anfrage von Angelika Murer Mikolasek und 5 Mitunterzeichnenden wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Wie viele Krippen gibt es in Dübendorf und wieviele davon verfügen über eine Qualitäts-Auszeichnung wie das Label QualiKita?

Es gibt in Dübendorf 15 bewilligte und kontrollierte Kinderkrippen. Ebenso untersteht der Tageselternverein Dübendorf der gesetzlichen Aufsicht. Bis heute sind der Stadt Dübendorf nur zwei Kinderkrippen bekannt, die über das Label «QualiKita» verfügen.

Frage 2: Werden im Rahmen der Subventionierung für familienergänzende Tagesbetreuung in Dübendorf qualitative Anforderungen an Krippen gestellt, welche über die kantonalen Vorgaben hinausgehen? Wenn nein, warum nicht?

Nein.

Im Rahmen der Aufsicht werden lediglich die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen geprüft. Weitergehende Anforderungen sind aus Sicht des Stadtrates nicht angezeigt.

Für die Subventionierung der Krippenplätze werden mit den einzelnen Kindertagesstätten Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese beinhaltet im Grundsatz die Verpflichtung der Krippe, Betreuungsplätze gemäss der erteilten Betriebsbewilligung anzubieten und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Stadt Dübendorf verpflichtet sich, je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern Subventionsbeiträge auszurichten. Die Subventionierung selbst bezieht sich einzig auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern unter Anwendungen der Bestimmungen der Stadt Dübendorf für die Beiträge an familienergänzende Angebote (Elternbeitragsreglement).

Frage 3: Wie ist in Dübendorf die Krippenaufsicht organisiert (Zuständige Abteilung, Ressourcen, Stellenprozente) und wie nimmt sie ihre Funktion wahr (Art und Häufigkeit der Kontrollen)?

Seit 1. Januar 2013 sind die Standortgemeinden für die Bewilligung und die Aufsicht von Kinderkrippen und privaten Horte zuständig. Die gesetzlichen Grundlagen bilden die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO), die Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) mit der zugehörigen Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV). Die Zuständigkeit innerhalb der Stadtverwaltung liegt bei der Abteilung Soziales.

Die Aufgabe für Bewilligungsabklärungen und die Aufsicht über Kindertagesstätten und Kinderhorte in der Stadt Dübendorf wurde mit Leistungsauftrag vom 23. Juli 2013 an die



Firma Tassinari Beratungen, Limmatstrasse 104, 5300 Turgi, ausgelagert. Beschlüsse für Bewilligungen, die Erteilung von Auflagen oder der Entzug der Bewilligungen erfolgt auf Antrag der Tassinari Beratungen durch die Sozialbehörde Dübendorf.

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen wird die Betriebsbewilligung für eine Kinderkrippe für die Dauer von vier Jahren ausgestellt. Im Rahmen der Prüfung der Gesuchsunterlagen für eine Erstbewilligung oder bei Bewilligungserneuerungen erfolgt mindestens ein Aufsichtsbesuch. Nach zwei Jahren erfolgt erneut ein Aufsichtsbesuch und ein Zwischenbericht zuhanden der Sozialbehörde. Für die Erneuerung der Bewilligung sind erneut Unterlagen einzureichen, welche durch das Aufsichtsorgan detailliert geprüft und mit einem Bericht nach einem Aufsichtsbesuch ergänzt werden. Die Erneuerung der Betriebsbewilligung obliegt wiederum der Sozialbehörde.

Frage 4: Finden regelmässige Besuche (u. a. auch unangekündigt) statt, wenn ja in welchen Abständen, wenn nein, warum nicht?

Betriebsbewilligungen dürfen mit Auflagen versehen werden. Die Einhaltung der Auflagen wird überprüft. Wenn nötig finden erneut Aufsichtsbesuche statt.; falls angezeigt auch unangemeldet.

Unangemeldete Aufsichtsbesuche erfolgen auch bei Meldungen über Missstände (Meldungen der Eltern, des Betreuungspersonals oder Dritter). Die Erkenntnisse daraus werden in einem Bericht zuhanden der Sozialbehörde protokolliert und bei Bedarf bzw. bei Missständen werden der Kindertagesstätte entsprechende Auflagen erteilt.

Frage 5: Wie viele Verstösse wurden durch die Krippenaufsicht (aufgrund von Meldungen sowie aufgrund eigener Aufsichtstätigkeit) in den letzten drei Jahren festgestellt und welche Sanktionsmassnahmen wurden ergriffen?

In den vergangenen drei Jahren sind vier Meldung von Betreuungspersonen über Verstösse eingegangen. Den betroffenen Krippen wurden Auflagen mit Fristansetzung erteilt. In einem Fall wurde der entsprechende Beschluss der Sozialbehörde persönlich durch ein Mitglied der Sozialbehörde sowie eine Vertretung der Firma Tassinari Beratungen überbracht. Die Frist zur Behebung der Auflagen ist heute noch nicht verstrichen. Nach Ablauf der gesetzten Frist wird ein unangemeldeter Besuch vorgenommen um die Einhaltung der Auflagen zu prüfen. Bei schwerwiegenden Verstössen kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.

Die Abklärungsstelle hat zusätzlich eine ganze Reihe von unangemeldeten Besuchen vorgenommen. Vor allem bei Kitas aber auch bei Tagesfamilien, bei denen vermutet wurde, dass die strukturellen Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden bzw. die Tagesfamilie Kinder ohne die erforderliche Bewilligung betreut.

Bewahrheitete sich ein Nichteinhalten der strukturellen Rahmenbedingungen erliess die Sozialbehörde Auflagen mit einer Frist zur Beseitigung des Missstandes. Die Erfüllung der Auflagen wurde wiederum durch die Abklärungsstelle überprüft und der Sozialbehörde gemeldet.

Einem weiteren, eben eingegangenen Hinweis, ist mit einem unangemeldeten Besuch begegnet worden. Das Resultat steht beim Verfassen dieser Antwort noch aus.



Frage 6: Ist der Stadtrat der Ansicht, dass die Qualität der Kinderkrippen in Dübendorf gewährleistet ist? Wenn nein, warum nicht und wie gedenkt der Stadtrat, dem Problem zu begegnen?

Der Stadtrat ist der Meinung, dass die Qualität der Kinderkrippen in Dübendorf gewährleistet ist und die Aufsicht gesetzeskonform ausgeübt wird.

Die Auswahl einer Krippe gemäss individuellen Kriterien (z.B. Zertifizierung mit Qualitäts-Label, Lage der Krippe, Öffnungszeiten, Belegung etc.) liegt im Selbstbestimmungsrecht aber auch in der Eigenverantwortung der Eltern.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Gemeinderätin Angelika Murer Mikolasek (per Mail)
- Gemeinderatssekretariat - z. H. des Gemeinderates (öffentlicher Beschluss)
- Stadtpräsident
- Leiterin Abteilung Soziales
- Akten

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Martin Kunz
Stadtschreiber